

Kindergeldanspruch für Kinder ohne Ausbildungsplatz

Grundsätzlich wird Kindergeld bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt.

Danach wird Kindergeld für Kinder in Berufsausbildung gewährt, längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Das Einkommen des Kindes darf bestimmte Einkommensgrenzen dabei nicht überschreiten.

**Kindergeld wird auch gewährt für Kinder, die das 18. , aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet , und noch keinen Ausbildungsplatz gefunden haben.
(§ 32 Abs.4 Nr. 2c EStG)**

Die ernsthaften Bemühungen um einen Ausbildungsplatz müssen aber nachgewiesen werden. Dieser Nachweis kann durch eine

Meldung bei der Berufsberatung des Arbeitsamtes erfolgen.

Wer das aber nicht möchte, oder versäumt hat, kann auch durch

Vorlage von Bewerbungsschreiben, Einladungen zu Einstellungstests oder Vorstellungsgesprächen, Ablehnungsschreiben und Inserate

seine Bemühungen um einen Ausbildungsplatz nachweisen.

Fertigen Sie für alle Bewerbungsaktivitäten Kopien und eine Übersicht an.

Das empfiehlt sich ohnehin, um einen Überblick zu behalten. Zudem hilft es gegebenenfalls, den Anspruch auf das Kindergeld zu sichern.

